

BGE 45 I 376

Bundesgericht (BGE), 1919-11-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_45_I_376

FR: ATF 45 I 376

IT: DTF 45 I 376

Volltext

Staatsrecht. V. GERICHTSSTAND FOR 52. Urteil vom 28. November 1919 LS. BIIPP
gegu Sigg & Cie. Verzicht auf die Garantie des Art. 59 BV durch stillschweigende
Annahme einer «Auftragsbestätigung», die eine Gerichtsstands klausel enthält ? . A. - Am
1. Oktober 1919 erhob die Rekursbeklagte Firma Sigg & Cie. in Küsnacht bei Zürich beim
Handels- gericht des Kantons Zür- ch gegen die Firma Andrea & Rupp, Kolonialwaren in
Bellinzona, K lag e auf Be- zahlung einer Forderung von 5389 Fr. 20 Cts. nebst Zins für
geliefertes Olivenöl. Sie machte in prozessualer' Hinsicht geltend, dass der zürcherische
Gerichtsstand zwischen den Parteien vereinbart worden sei, indem die «
Auftragsbestätigung » der Klägerin vom 15. August 1919, welche die Beklagte
stillschweigend entgegengenommen habe, unter den vor- gedruckten «Besondern
Vertragsbedingungen » die Klau- sel enthalte: « Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide
Teile ist Zürich.) B. - Der Rekurrent O. Rupp-Antognini in Bellin- zona als
Rechtsnachfolger der Fkma. Andrea & Rupp (deren Aktiven und Passiven er laut
vorliegendem Han- deisregisterauszug am 10. September 1919 übernommen hat) bestritt
die örtliche Zuständigkeit des zürcherischen Handelsgerichts und reichte gegenüber der ihm
hierauf gleichwohl zugehenden Vorladung zur Hauptverhandlung nach Zürich auf den 31.
Oktober 1919 mit Eingabe vom 17. /20. Oktober beim Bundesgericht staatsrecht- lichen
Rekurs wegen Verletzung der Garantie des Art. 59 BVein. Gerichtsstand. N° :1:l. 377 Er
verlangt. es sei die erwähnte Vorladung zu annul- lieren und zu erkennen, dass er als
Rechtsnachfolger der Firma Andrea & Rupp für die Forderung der Firma Sigg & Cie. vor
seinem Wohnsitzrichter zu suchen sei, und macht zur Begründung geltend, die fragliche
Gerichts- standsklausel sei von seiner Rechtsvorgängerin niemals angenommen, sondern
von der Gegenpartei erst nach Abschluss des Vertrages einseitig aufgestellt worden. C. - In
ihrer Vernehmlassung beantragt die Firma Sigg & Cie., der Rekurs sei abzuweisen, soweit
er durch die inzwischen. erfolgte Abnahme der angefochtenen Vorladung zur
Hauptverhandlung vom 31. Oktober 1919 nicht bereits gegenstandslos geworden sei. Sie
hält daran fest, dass die Rechtsvorgängerin des Rekurrenten durch die widerspruchslose
Entgegennahme der « Auftrags-:' bestätigung) vom 15. August 1919 auch deren Gerichts-
standsklausel stillschweigend anerkannt habe, weshalb der RekUITent diese nach Treu und
Glauben und nach dem Usus im Handelsverkehr gegen sich gelten lassen müsse. Das
Handelsgericht des Kantons Zürich hat erklärt, dass es sich zu Bemerkungen auf den
Rekurs nicht ver- anlasst sehe. Das Bundesgericht ziehl in Erwägung: Da mit Bezug auf den
Rekurrenten als Rechtsnach- folger der Firma Andrea & Rupp und auf die im Prozesse
liegende Forderung an sich die Voraussetzungen des Art. 59 BV unbestrittenermassen
zutreffen, so ist der Rekurs O'utzuheissen sofern die Rekurspartei nicht im I"> , Sinne der
von der Rekursbeklagten behaupteten Ge- richtsstandsvereinbarung auf die Garantie des
Wohnsitz- richters verzichtet hat. Hierüber ergibt sich in tatsächlicher Beziehung aus den
Aktejn: Am 14. August 1919 schrieb die Rekursbeklagte . der Firma Andrea & Rupp in

Bestätigung einer « soeben gehaltenen 1) telephonischen Unterredung, sie könne die Ti, Staatsrecht. der Firma mit Schreiben vom 2. August offerierten 10 Fässer Olivenöl ab Lager in Küsnacht wegen zu später Annahme dieser Offerte nicht mehr liefern, habe, jedoch noch etwas Ware auf Lager in Genf, deren noch verfügbare Menge sie morgen kennen werde, und fügte bei: » Laut soeben erfolgter Verständigung werden wir Ihnen » morgen Vormittag telegraphieren, wie viele Fässer wir » Ihnen ab Lager Genf noch zuteilen können zum Preise » von 540 Fr. per % netto, ab Lager in Genf, im übri-) gen Bedingungen wie in unserem Schreiben vom 2. Au-)) gut erwähnt. » Am 15. August sodann telegraphierte die Rekursbeklagte: « Zuteilen sechs Fässer ab Lager in Genf. » Und am gleichen Tage übersandte sie unter Bezugnahme auf diese Depesche der Firma Andrea & Rupp folgende ((Auftrags-Bestätigung) auf gedrucktem Formular; ((Wir bestätigen, Ihnen zu nachfolgenden Vertragsbedingungen verkauft zu haben: 6 Fässer a C'a. » 170 /180 netto garantiert ein solches Öl, Marke ((0 1 i via », Qualität: « su - » blime extra ») ä 540 Fr. per % netto, ab » Lager Genf, inklus. Fässer, prompte Lieferung, zahl-) bar netto Kassa ohne Skonto bei Erhalt der Ware. I) Diese Vertragsbedingungen entsprechen, soweit sie die- jenigen des Schreibens vom. 14. August ergänzen, in allen Teilen dem Inhalt der Offerte vom 2. August. Ferlt'f enthält das Formular als ((besondere Vertragsbedingungen » noch Bedingungen allgemeiner Art und darunter die von der Rekursbeklagten angerufene Gerichtsstandsklausel. Nach dieser Sachlage erfolgte der Abschluss des Kaufvertrages, aus welchem die Rekursbeklagte ihre Forderung ableitet, bereits durch die telephonische Verhandlung vom 14. August unter Vorbehalt der erst durch die Depesche vom 15. August bestimmten Warenmenge, und zwar zu den im Schreiben der Rekursbeklagten vom 14. August unter ergänzender Bezugnahme auf ihre Offerte vom 2. August angegebenen Bedingungen. Darin fehlt aber die Gerichtsstand. N° .1:!. J7~1 streitige Gerichtsstandsklausel. Diese ist mit der ((Auftragsbestätigung » vom 15. August in der Tat von der Rekursbeklagten erst nachträglich und einseitig beigefügt worden, und zwar handelt es sich um eine dem Inhalt nach selbständige Nebenabrede, die durch die Mitteilung der Auftragsbestätigung von der Rekursbeklagten vorgeschlagen wurde. Es liegt darin eine Vertragsofferte, die gemäss Art. 6 OR nur dann als von der Gegenpartei stillschweigend angenommen gelten könnte, wenn ihre ausdrückliche Annahme ((wegen der besonderen Natur des Geschäftes oder nach den Umständen » nicht zu erwarten wäre. Keine dieser bei den Voraussetzungen aber trifft hier zu. Denn die Natur des in Frage stehenden Verzichts auf ein verfassungsmässiges Individualrecht lässt an sich eher eine ausdrückliche Erklärung erwarten. Und zur ausdrücklichen Ablehnung der von der Rekursbeklagten angebotenen Gerichtsstandsvereinbarung war die Gegenpartei nach den Umständen nicht verpflichtet, da sie aus der Art, wie die Rekursbeklagte die Klausel vorbrachte, keineswegs schliessen musste, dass jene entscheidendes Gewicht für die Geltung des Hauptvertrages darauf lege (vgl. hierzu schon AS 26 I S. 443 Erw. 3). Die Berufung des Rekurrenten auf die Garantie des Art. 59 BV erweist sich daher als begründet. Demnach erkennt das Bundesgericht: In Gutheissung des Rekurses wird das Handelsgericht des Kantons Zürich als zur Behandlung der Streitsache der Parteien unzuständig erklärt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.